

Das Kassengesetz ein Überblick

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3152) sieht eine **Einzelaufzeichnungspflicht** vor, die am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten ist. Die Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet, dass aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle

- laufend zu erfassen,
- einzeln festzuhalten sowie
- aufzuzeichnen und aufzubewahren sind,

sodass sich die einzelnen Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung **verfolgen lassen** können.

Ab dem 1. Januar 2017 müssen Unterlagen im Sinne des § 147 Absatz 1 Abgabenordnung, die über eine **elektronische Registrierkasse** erstellt worden sind, für die Dauer der Aufbewahrungsfrist

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden (§ 147 Absatz 2 Abgabenordnung).

Ab dem 1. Januar 2018 wird die **Möglichkeit der Kassen-Nachscha**u eingeführt, die dem Zweck dienen soll, steuererhebliche Sachverhalte u. a. im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme zeitnah aufzuklären.

Bei einer Kassen-Nachscha kann die Finanzverwaltung **ohne vorherige Ankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten** in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen überprüfen, ob die Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen sowie Kassenausgaben ordnungsgemäß sind. Es können computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen und offene Ladenkassen kontrolliert werden. Auch der ordnungsgemäße Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems kann, allerdings erst ab dem 1. Januar 2020, Gegenstand der Prüfung sein.

Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in den Geschäftsräumen ist zulässig, ohne dass sich der Amtsträger zu erkennen gibt bzw. ausweist (vgl. BT-Drs. 18/9535, S. 22). Somit sind **Testkäufe möglich**. Sobald der Amtsträger jedoch

- der Öffentlichkeit nicht zugängliche Geschäftsräume betreten will,
- Bücher oder die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen (wie das Zertifikat, Systembeschreibungen zum verwendeten Kassensystem, Bedienungs- oder Programmieranleitungen) sehen will,
- digitale Daten (oder ab 2020 deren Übermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle) prüfen will,
- oder Auskunft erhalten will,

muss er sich ausweisen.

Sofern ein Anlass zu Beanstandungen besteht, kann der Amtsträger **ohne vorherige Prüfungsanordnung** zur Außenprüfung, d. h. zur Gesamtüberprüfung steuerlich relevanter Sachverhalte, übergehen.

Ab dem 1. Januar 2020 müssen elektronische Aufzeichnungssysteme über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** verfügen, die aus den folgenden Bestandteilen besteht:

- Sicherheitsmodul (gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können)
- Speichermedium (Einzelaufzeichnungen werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert) und
- digitale Schnittstelle (gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung, z. B. für Prüfungszwecke)

Außerdem ab dem 1. Januar 2020 verpflichtend: die **elektronische Belegausgabe**. D. h. dass dem am Geschäftsvorfall Beteiligten ein Beleg elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden muss. Es besteht für den Empfänger des Belegs jedoch keine Mitnahmepflicht.

Weiterhin gilt ab dem 1. Januar 2020 eine **Mitteilungspflicht**. D. h. dass Steuerpflichtige dem zuständigen Finanzamt melden müssen, welche und wie viele elektronische Aufzeichnungssysteme und zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen sie einsetzen.

Wurde ein elektronisches Aufzeichnungssystem vor dem 1. Januar 2020 angeschafft, hat die Meldung bis zum 31. Januar 2020 zu erfolgen.

Neue Sanktionen

Der Katalog der Steuerverletzungsvorschrift gem. § 379 AO wurde u. a. um folgende vorsätzliche oder leichtfertige Pflichtverletzungen erweitert:

- **Unrichtiges Aufzeichnen** bzw. unrichtiges Aufzeichnen-Lassen von Geschäftsvorfällen oder Betriebsvorgängen (§ 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO),
- **Keine oder nicht richtige Verwendung** eines elektronischen Aufzeichnungssystems (§ 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AO),
- **Kein oder nicht richtiger Schutz** eines elektronischen Aufzeichnungssystems durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (§ 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AO)

Für diese Pflichtverstöße gilt ein **Bußgeldrahmen von bis zu 25.000 Euro**. Verletzungen gegen die neuen **Pflichten zur Mitteilung** gegenüber der Finanzbehörde und **zur Belegausgabe** können mangels Einbeziehung in die Ordnungswidrigkeitenvorschrift **nicht geahndet** werden.

Was gilt ab wann?

In der Praxis sind die folgenden Anwendungszeitpunkte zu beachten (§ 30 EGAO).

Neue Regelung	Anwendungszeitpunkt
Kassen-Nachschauf	ab 1.1.2018 ¹
Pflicht zum Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung	Grundsatz: ab 1.1.2020
Mitteilungspflicht	Grundsatz: ab 1.1.2020 ²
Belegausgabepflicht	ab 1.1.2020
Neue Sanktionen	ab 1.1.2020

¹ Vor dem 1.1.2020 kann vom Prüfer keine Datenübermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangt werden. Der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems wird erstmals ab 1.1.2020 geprüft.

² Nachmeldungspflicht für „Altkassen“: Für elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 1.1.2020 angeschafft worden sind, hat der Steuerpflichtige die Mitteilung bis zum 31.1.2020 zu erstatten.